

# Ethisches Handeln in der psychologischen Forschung

**Deutsche  
Gesellschaft für  
Psychologie (DGPs)**  
(Hrsg.)

Empfehlungen der Deutschen  
Gesellschaft für Psychologie für  
Forschende und Ethikkommissionen

# **Ethisches Handeln in der psychologischen Forschung**



**Deutsche Gesellschaft  
für Psychologie (DGPs)**  
(Hrsg.)

# **Ethisches Handeln in der psychologischen Forschung**

Empfehlungen der Deutschen  
Gesellschaft für Psychologie für  
Forschende und Ethikkommissionen

**Copyright-Hinweis:**

Das E-Book einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Der Nutzer verpflichtet sich, die Urheberrechte anzuerkennen und einzuhalten.

Hogrefe Verlag GmbH & Co. KG  
Merkelstraße 3  
37085 Göttingen  
Deutschland  
Tel. +49 551 999 50 0  
Fax +49 551 999 50 111  
verlag@hogrefe.de  
www.hogrefe.de

Satz: Beate Hautsch, Göttingen  
Format: PDF

1. Auflage 2018

© 2018 Hogrefe Verlag GmbH & Co. KG, Göttingen

(E-Book-ISBN [PDF] 978-3-8409-2802-4; E-Book-ISBN [EPUB] 978-3-8444-2802-5)

ISBN 978-3-8017-2802-1

<http://doi.org/10.1026/02802-000>

### **Nutzungsbedingungen:**

Der Erwerber erhält ein einfaches und nicht übertragbares Nutzungsrecht, das ihn zum privaten Gebrauch des E-Books und all der dazugehörigen Dateien berechtigt.

Der Inhalt dieses E-Books darf von dem Kunden vorbehaltlich abweichender zwingender gesetzlicher Regeln weder inhaltlich noch redaktionell verändert werden. Insbesondere darf er Urheberrechtsvermerke, Markenzeichen, digitale Wasserzeichen und andere Rechtsvorbehalte im abgerufenen Inhalt nicht entfernen.

Der Nutzer ist nicht berechtigt, das E-Book – auch nicht auszugsweise – anderen Personen zugänglich zu machen, insbesondere es weiterzuleiten, zu verleihen oder zu vermieten.

Das entgeltliche oder unentgeltliche Einstellen des E-Books ins Internet oder in andere Netzwerke, der Weiterverkauf und/oder jede Art der Nutzung zu kommerziellen Zwecken sind nicht zulässig.

Das Anfertigen von Vervielfältigungen, das Ausdrucken oder Speichern auf anderen Wiedergabegeräten ist nur für den persönlichen Gebrauch gestattet. Dritten darf dadurch kein Zugang ermöglicht werden.

Die Übernahme des gesamten E-Books in eine eigene Print- und/oder Online-Publikation ist nicht gestattet. Die Inhalte des E-Books dürfen nur zu privaten Zwecken und nur auszugsweise kopiert werden.

Diese Bestimmungen gelten gegebenenfalls auch für zum E-Book gehörende Audiodateien.

### **Anmerkung:**

Sofern der Printausgabe eine CD-ROM beigelegt ist, sind die Materialien/Arbeitsblätter, die sich darauf befinden, bereits Bestandteil dieses E-Books.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	<b>9</b>
<b>Einleitung</b> .....	<b>15</b>
<b>Teil I: Ethische Grundprinzipien</b>	
<b>1 Das Prinzip des Respekts vor der Selbstbestimmung</b> .....	<b>25</b>
1.1 Die Freiwilligkeit der Studienteilnahme .....	25
1.2 Die Teilnehmerinformation .....	29
1.2.1 Der Inhalt der Teilnehmerinformation .....	29
1.2.2 Zusätzliche Informationen bei Interventionsstudien .....	31
1.2.3 Der Umfang der Teilnehmerinformation .....	34
1.2.4 Die Verständlichkeit der Teilnehmerinformation .....	36
1.3 Experimente mit Coverstory/Täuschung .....	37
1.3.1 Überprüfung der Notwendigkeit von Täuschung .....	38
1.3.2 Teilnehmerinformation bei falscher oder nicht vollständiger Information .....	38
1.3.3 Aufklärung nach Täuschung (Debriefing) .....	41
1.4 Die Einwilligungserklärung .....	43
1.4.1 Inhalte .....	43
1.4.2 Informiertheit als Voraussetzung für die Einwilligungsfähigkeit .....	44
1.4.3 Sonderfälle .....	45
1.4.3.1 Nicht vollständige oder falsche Teilnehmerinformation .....	45
1.4.3.2 Erneute Kontaktaufnahme .....	46
1.4.4 Prüfung der Einschränkung der Einwilligungsfähigkeit .....	46
1.4.5 Was ist bei der Einholung des informed consent bei Untersuchungen mit Kindern und Jugendlichen zu beachten? .....	51
<b>2 Das Prinzip der Nichtschädigung</b> .....	<b>54</b>
2.1 Typen von Risiken im Rahmen psychologischer Studien sowie Möglichkeiten des Umgangs mit ihnen .....	57
2.2 Maßnahmen zur Risikominderung oder -verhinderung .....	58

2.3	Probandenversicherung .....	59
2.4	Privatsphäre, Vertraulichkeit und Datenschutz als Aspekte der Nichtschädigung .....	60
2.4.1	Was sind datenschutzrelevante Daten? .....	61
2.4.2	Methoden der Anonymisierung und Pseudonymisierung .....	65
2.4.3	Datenaufbewahrung und Dauer der Datenspeicherung .....	67
2.4.4	Pseudonymisierung qualitativer Daten .....	68
2.4.5	Studien mit Bild- oder Tonaufnahmen .....	69
2.4.6	Nutzung bereits vorhandener Datenbanken für die Stichprobengewinnung.....	69
2.4.6.1	Welche ethischen Überlegungen sollten eine Rolle spielen? .....	69
2.4.6.2	Datenschutz-Folgenabschätzung .....	70
2.4.7	Besonderheiten des Datenschutzes bei biologischen Proben und Genomanalysen .....	70
2.4.8	Weitergabe von Daten an Dritte (Datennachnutzung) .....	73
2.4.8.1	Qualitätsmerkmale eines vertrauenswürdigen Repositoriums .....	75
2.4.8.2	Einwilligungserklärungen für die Datennachnutzung .....	75
2.5	Zufallsfunde bei Screening-Verfahren .....	76
2.6	Besonders schutzbedürftige Gruppen (Vulnerable Gruppen) .....	78
<b>3</b>	<b>Das Prinzip der Fürsorge .....</b>	<b>82</b>
<b>4</b>	<b>Das Prinzip der Gerechtigkeit .....</b>	<b>86</b>
<b>5</b>	<b>Besonderheiten in der Online-Forschung .....</b>	<b>88</b>
5.1	Rekrutierung der Stichprobe für Online-Studien .....	88
5.2	Teilnehmerinformation und Aufklärung .....	89
5.3	Das Recht auf Widerruf und Rücknahme der Einwilligung .....	90
5.4	Überprüfung der Freiwilligkeit der Teilnahme .....	92
5.5	Risikoverminderung und Schadensvermeidung .....	92
5.6	Datensicherung .....	93
5.7	Die Erhebung und Verwendung non-reaktiver Daten .....	94
<b>Teil II: Der Prozess der ethischen Prüfung eines Forschungsvorhabens</b>		
<b>6</b>	<b>Ethik und Wissenschaftsfreiheit .....</b>	<b>99</b>
<b>7</b>	<b>Die psychologischen Ethikkommissionen in Deutschland .....</b>	<b>102</b>
7.1	Aufgaben und Funktion .....	102
7.2	Die Arbeitsweise der Ethikkommission .....	103

<b>8</b>	<b>Der Ethikantrag</b> .....	<b>105</b>
8.1	Zeitpunkt der Antragstellung .....	105
8.2	Antragsunterlagen .....	105
8.3	Vereinfachtes Antragsverfahren .....	106
8.4	Anzeige von Änderungen bzw. Ergänzungen im eingereichten Studienprotokoll (Amendment) .....	109
8.5	Prüfkriterien und Arten von Ethikvoten .....	109
8.6	Was psychologische Ethikkommissionen nicht leisten können .....	111
8.7	Die häufigsten Fehler bei der Beantragung eines Ethikvotums .....	112
<b>9</b>	<b>In welchen Fällen auf einen Ethikantrag verzichtet werden kann</b> .....	<b>113</b>
<b>10</b>	<b>Ausblick und mögliche Weiterentwicklungen</b> .....	<b>115</b>

### Teil III: Materialien – Mustervorlagen

Antrag auf Stellungnahme der Ethikkommission der DGPs .....	119
Allgemeine Information für Teilnehmende .....	123
Wie erstellen Sie Ihr persönliches Codewort? .....	126
Teilnehmerinformation für EEG-Studien .....	127
Teilnehmerinformation für MRT-Studien .....	129
Fragebogen für die Teilnahme an MRT-Studien .....	131
Teilnehmerinformation für TMS-Studien .....	133
Fragebogen für die Teilnahme an TMS-Studien .....	135
Teilnehmerinformation zur Analyse von Gendaten .....	137
Einwilligungserklärung .....	139
Einwilligungserklärung für Bild- und Tonaufnahmen .....	144
Einwilligungserklärung für die Analyse von Gendaten .....	147
Ausschlusskriterium Schwangerschaft .....	151
Entbindung von der Schweigepflicht .....	152
Checkliste Teilnehmerinformation .....	153
Checkliste Einwilligungserklärung .....	156

### Anhang

Hilfreiche Webseiten .....	160
Weiterführende Literatur .....	162
Literatur .....	163
Sachregister .....	168



# Vorwort

Im Jahr 1998 hat die Deutsche Gesellschaft für Psychologie (DGPs) erstmalig Empfehlungen zur Ethik psychologischen Forschens vorgelegt, deren erste Revision 2004 als „Ethische Richtlinien der DGPs und des BDP“ erschienen ist. Unter der Bezeichnung „Berufsethische Richtlinien des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. und der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V.“ wurde im Jahr 2016 eine aktualisierte Version verabschiedet, die online auf der DGPs Homepage verfügbar ist (vgl. <https://www.dgps.de/index.php?id=85>). Die dort im Abschnitt 7.3 formulierten Grundsätze der Forschung am Menschen nehmen inhaltlich eng Bezug zu ethischen Richtlinien anderer Fachgesellschaften, insbesondere der American Psychological Association (APA), sowie zu zentralen forschungsethischen Standards, wie sie z.B. mit der Helsinki-Deklaration der Weltgesundheitsorganisation (WHO) publiziert sind. Die zentrale Ethikkommission der DGPs hat auf Grundlage dieser ethischen Richtlinien Hinweise für Antragstellende formuliert und unterstützt diese u. a. durch die Bereitstellung von Mustervorlagen. Zwischenzeitlich wurden neben der seit 2004 bestehenden zentralen Ethikkommission der DGPs auch lokale Ethikkommissionen an psychologischen Instituten und Fachbereichen eingerichtet, die in der Mehrzahl ebenfalls auf Grundlage der im Netz verfügbaren Hinweise zur Antragstellung psychologische Projekte beraten und Ethikvoten erstellen.

Doch auch ohne formale Begutachtung durch eine Ethikkommission dürfte außer Frage stehen, dass die üblichen rechtlichen und ethischen Regeln wissenschaftlicher und beruflicher Praxis angemessen zu beachten sind. Trotzdem wirft etwa die Formulierung der Einwilligungserklärung für potenzielle Teilnehmende einer Studie mitunter konkrete Fragen auf, für die man gerne eine schriftliche Antwort nachschlagen würde. Oder es ergeben sich Unklarheiten, die über die Hinweise zur Antragstellung eines Ethikvotums hinausgehen, etwa ob und wie Studienergebnisse den Untersuchungspersonen zurückzumelden sind. So ist beispielsweise abzuwägen, welche Folgen eine Rückmeldung der Ergebnisse einer Intelligenztestung, die im Rahmen einer Studie erhoben wurden, haben könnte und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob und wie diese kommuniziert werden sollten. Die bereits vorliegenden Richtlinien der DGPs ebenso wie zahlreiche Checklisten lokaler (psychologischer und medizinischer) Ethikkommissionen geben zwar vor, auf welche Punkte bei Anträgen an die jeweilige Kommission zu achten ist und

welche Anlagen für eine Antragsbearbeitung unerlässlich sind. Eine eingehende Erläuterung erfolgt in der Regel jedoch nicht, auch werden selten Beispiele genannt.

Diese Lücke möchte die vorliegende Publikation schließen, etwa dadurch, dass *Good practice*-Beispiele gegeben werden. Auch werden die bestehenden Hinweise zur Antragstellung der zentralen Ethikkommission der DGPs durch konkrete Erläuterungen der geforderten ethischen Prinzipien ergänzt und es werden Hilfestellungen für deren Umsetzung bei Forschungsvorhaben formuliert. Der Schwerpunkt liegt dabei (wie auch der genannte Abschnitt in den eingangs genannten berufsethischen Richtlinien) insbesondere auf dem *ethischen Umgang mit Menschen in der Forschung*.

Die DGPs reagiert mit diesen Erläuterungen der ethischen Richtlinien auch auf die in den letzten Jahren zunehmende Anzahl von Anträgen an die zentrale Ethikkommission der DGPs. Zahlreiche lokale Ethikkommissionen an den Psychologischen Instituten verzeichnen einen ähnlichen Anstieg. Ein Grund für diese Entwicklung ist darin zu sehen, dass das Vorliegen eines positiven Votums durch eine Ethikkommission mittlerweile nicht nur von den zentralen Drittmittelgebern (Deutsche Forschungsgemeinschaft, Bundesministerium für Bildung und Forschung und weitere Bundesministerien sowie zahlreiche Stiftungen) verlangt wird. Auch in vielen internationalen Fachzeitschriften kann nur publizieren, wer die ethische Unbedenklichkeit seiner Forschung verbrieft bekommen hat, und dies nicht nur dann, wenn es sich im weitesten Sinne um Studien mit Patientinnen oder Patienten und psychologisch-therapeutische Behandlungsüberprüfungen handelt. Ein weiterer Grund ist sicher auch die zunehmende Komplexität ethischer Fragen: Antragstellende wie auch Mitglieder von Ethikkommissionen haben weit mehr Aspekte abzuwägen als dies in den Anfängen der ethischen Begutachtungen von Studienvorhaben der Fall war. Eine Zusammenstellung der zahlreichen Gesichtspunkte erscheint daher hilfreich.

Die angesprochenen Entwicklungen und ihre Auswirkungen auf den Forschungsprozess sind im nicht deutschsprachigen Ausland mittlerweile empirisch untersucht und in den letzten Jahren häufig – zumeist kritisch – kommentiert worden (Abbott & Grady, 2011; Gunsalus et al., 2007; Heimer & Petty, 2010; Schrag, 2009). Für den deutschen Sprachraum fehlen solche Studien bisher. Grob zusammengefasst lässt sich aber erkennen, dass ein zentraler Kritikpunkt darin besteht, dass individuelle Grundrechte von Studienteilnehmerinnen und -teilnehmern auf der einen Seite und methodische Erwägungen in Bezug auf eine möglichst unverfälschte (in diesem Sinne „valide“) Interpretation psychologischer Befundmuster auf der anderen Seite aufeinandertreffen und gegebenenfalls konfliktieren.

Vor diesem Hintergrund verfolgt die vorliegende Publikation zwei *Ziele*:

1. *Verdeutlichen, unter welchen Bedingungen eine Studie als „ethisch unbedenklich“ einzustufen ist.* Dazu werden die Kriterien transparent gemacht, die bei der Beurteilung durch eine Ethikkommission an einen eingereichten Antrag angelegt werden. Wie im Folgenden zu zeigen sein wird, unterliegen normative Bereiche immer einer Bandbreite von Auslegungen. Deshalb soll anhand von *Good practice*-Beispielen gezeigt werden, warum bestimmte Designs ethisch problematisch sein können und wie diesen Schwierigkeiten im Forschungsprozess begegnet werden kann.

Zentral ist damit auch die zweite Zielsetzung dieses Bandes:

2. *Antragstellerinnen und Antragsteller sowie die gutachterlich Tätigen in (lokalen) Ethikkommissionen in ihrer Arbeit zu unterstützen.* Dies lässt sich durch Checklisten und Vordrucke erreichen, in die nur noch jeweils der konkrete Inhalt einzugeben ist. Dazu gehört aber auch, Hilfestellung bei Anträgen zu geben, die im Grundsatz als „ethisch unbedenklich“ einzustufen sind. Auch diese Anträge verlangen eine Bewertung, die entgegen der allgemeinen Vermutung sogar oft deutlich zeitaufwändiger ist als für „ethisch bedenkliche“ Anträge.

Entsprechend dieser Zielsetzungen gliedert sich der Band wie folgt:

- *Teil I* erläutert die zentralen Kriterien einer ethischen Begutachtung und liefert Ansatzpunkte, wie diese Kriterien in einer ethisch vertretbaren Forschungspraxis berücksichtigt werden können.
- *Teil II* thematisiert die Funktion von Ethikkommissionen, erläutert den Prozess der Antragstellung und übersetzt die Kriterien in eine Antragsvorlage, wie sie bei der (lokalen) Ethikkommission eingereicht werden sollte. Anhand der vorgeschlagenen Checklisten kann jede Antragstellerin und jeder Antragsteller zudem vor der Antragstellung prüfen, ob sie oder er einen Vollertrag auf Ethikprüfung (wie z. B. von der zentralen Ethikkommission der DGPs verlangt) stellen muss und warum dies notwendig sein kann. Daneben wird das Vorgehen bei einem vereinfachten Ethikantrag beschrieben, wie es von zahlreichen lokalen Ethikkommissionen gehandhabt wird.
- In einem *Teil III* finden sich Musterbeispiele für Einwilligungserklärungen und Teilnehmerinformationen sowie möglicherweise nötige Zusatzklärungen.
- Im *Anhang* schließlich sind hilfreiche Links sowie weiterführende Literatur aufgelistet.

Die DGPs hat sich – wie eingangs erwähnt – mit ihren „Berufsethischen Richtlinien“ einen normativen Rahmen gegeben, der seine Entsprechung in den Hinweisen zur Antragstellung eines Ethikantrags findet, und auf die die zentrale Ethikkommission der DGPs ihre Arbeit gründet. Wenn deshalb im Folgenden von „der“ Ethikkommission die Rede ist, ist zum einen dieses Organ der DGPs gemeint. Zum anderen können aber auch Ethikkommissionen mitgedacht sein, die sich nicht (ausschließlich) den Hinweisen der DGPs verpflichtet fühlen und die z. T. den Vor-

gaben anderer Fachgesellschaften unterworfen sind. So legt z.B. die Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte fest, dass Forschungsprojekte, an denen Medizinerinnen und Mediziner beteiligt sind, nur durch ärztliche Ethikkommissionen begutachtet werden dürfen. Auch finden sich an vielen Universitäten fach- oder fakultätsübergreifende Ethikkommissionen, die ihrerseits z.T. eigene Reglements erlassen haben. In Fällen, in denen diskrepante Regularien bekannt sind, wird deshalb auf diese hingewiesen. Für die Forschungspraxis ist ohnehin zu empfehlen, sich mit den für die eigene Universität maßgeblichen Ethikrichtlinien vertraut zu machen.

Ein Wort noch zu den Quellen dieser Publikation: Anders als in einigen europäischen Ländern, z.B. Großbritannien oder Norwegen, gibt der Gesetzgeber in Deutschland keinen gesetzlichen Rahmen zur Forschung am und mit Menschen vor. Rechtliche Normen sind allgemein zu entnehmen aus dem Grundgesetz, Artikel 1 und 2 und – speziell für die humanmedizinische Forschung – z.B. aus dem Arzneimittelgesetz (AMG; §§ 40-42) und dem Medizinproduktegesetz (MPG). Letztere regeln den „Schutz des Menschen bei der klinischen Prüfung“ von Arzneimitteln und Medizinprodukten. Viele Dokumente, die für die folgenden Abschnitte die Grundlage geliefert haben, beziehen sich auf diese beiden Gesetze mit den dort festgeschriebenen Regeln und Verfahrensweisen. Inwieweit der schwerpunktmäßig für medizinische Fragestellungen entwickelte Regelkanon inklusive seiner umfangreichen Kommentierung und jahrelangen praktischen Anwendung auch für psychologische Forschungsvorhaben praktikabel erscheint, wird sich in der Arbeit mit diesem Kanon zeigen.

Eine zweite Quelle waren die zahlreichen, in der Regel nicht europäischen, Regelwerke sowie die umfangreiche Forschungsliteratur zu diversen Aspekten des ethischen Umgangs mit Menschen in der Forschung. Aber auch wenn diese Quellen für viele (der) grundsätzliche(n) Überlegungen hilfreich waren, setzte der Bezug auf anderslautende deutsche oder europäische gesetzliche Vorgaben doch auch Grenzen.

Seit Mai 2018 ist auch die neue europaweit geltende Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Kraft, die nach der Vorstellung des Europäischen Gesetzgebers die datenschutzrechtlichen Datenschutzbestimmungen für alle EU-Staaten regelt. Einige Rahmenseetzungen waren bereits zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieser Broschüre bekannt; wie schnell die einzelnen Bundesländer, die bisher für den Datenschutz zuständig waren, diese Vorgaben umsetzen werden, ließ sich aber noch nicht sagen (vgl. auch Positionspapier zur Neugestaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen bzgl. der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Versorgung, Qualitätssicherung und Forschung im Gesundheitswesen, Deutsche Gesellschaft für Medizinische Informatik, Biometrie und Epidemiologie e. V. und Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e. V.,

2016; vgl. [www.gesundheitsdatenschutz.org/lib/exe/fetch.php/positionspapier.docx](http://www.gesundheitsdatenschutz.org/lib/exe/fetch.php/positionspapier.docx)<sup>1</sup>). Wie eine Übersicht von Schaar (2017, S. 16) belegt, sind die aktuellen Anforderungen der Ethikleitlinien der DGPs aber weitgehend deckungsgleich mit den Anforderungen, die durch die DSGVO notwendig sind.

Jede juristische, ethische oder methodologische Fachperson wird rasch Lücken und Defizite beim Lesen dieser Publikation entdecken. Manche Leserin bzw. mancher Leser mag sich hier und dort möglicherweise eine umfassendere oder systematischere Bearbeitung wünschen, wohl wissend, dass eine detaillierte Abarbeitung individueller Fragestellungen und Vorgehensweisen in einer Gesamtübersicht nicht möglich ist. Andere Leserinnen und Leser vermissen vielleicht eine weitergehende Auseinandersetzung mit ethischen Fragen der psychologischen Forschung oder auch eher grundsätzliche Überlegungen zu Ethik und Moral. Diese Einschränkung wurde aber ganz bewusst vorgenommen. Wer sich intensiver mit dem Thema beschäftigen möchte, dem sei das 2008 erschienene und 2011 neu aufgelegte Oxford Textbook of Clinical Research Ethics empfohlen (Emanuel, Grady, Crouch, Lie, Miller & Wendler, 2011). Obwohl der Schwerpunkt auf Forschungsethik in der Medizin liegt, finden sich auch für psychologische Studien viele Hilfestellungen.

Die vorliegenden Empfehlungen der guten wissenschaftlichen Praxis mögen

- den Mitgliedern der Ethikkommissionen und den Antrag stellenden Forscherinnen und Forschern Hilfe und Unterstützung liefern sowie
- Beachtung auch bei Studien finden, die nicht notwendigerweise ein Ethikvotum benötigen.

Die vorliegenden Empfehlungen zu ethischem Handeln im Forschungsprozess wurden vom Vorstand der DGPs (2014 bis 2016: Prof. Dr. Andrea Abele-Brehm, Prof. Dr. Conny Antoni, Prof. Dr. Jens Bölte, Prof. Dr. Immo Fritsche, Prof. Dr. Mario Gollwitzer, Prof. Dr. Annette Schröder, Dr. Ilka Wolter) angeregt und intensiv diskutiert. Die Federführung und Ausarbeitung des Textes lag bei Annette Schröder.

---

1 „Die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wurde am 14. April vom europäischen Parlament verabschiedet, am 4. Mai 2016 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und wird ab dem 25. Mai 2018 in ganz Europa direkt gelten und gleichgeregeltes deutsches Recht ersetzen; es gilt der Grundsatz des Anwendungsvorrangs des EU-Rechts. Dies wird dazu führen, dass nahezu alle deutschen Datenschutzregeln angepasst werden müssen; auch und gerade die datenschutzrechtlichen Regelungen bzgl. der Verarbeitung von Gesundheitsdaten. Dies sollte als Chance aufgefasst werden, die derzeit bestehende Vielzahl an landesspezifischen Regelungen zu harmonisieren“ (2016, S. 7)

## Dank

Für sehr hilfreiche, konstruktive und kritische Kommentare, Unterlagen und Literaturhinweise sei insbesondere der Vorsitzenden, Frau Prof. Dr. Claudia Friedrich, sowie den Mitgliedern der zentralen Ethikkommission gedankt: Frau Prof. Dr. Brigitte Kudielka-Wüst, Herrn PD Dr. Christian Merz, Herrn Prof. Dr. Martin Pinquart, Herrn Prof. Dr. Stefan Stürmer, Frau Prof. Dr. Christiane Thiel und Herrn Prof. Dr. Dirk Vorberg sowie Frau Prof. Dr. Sigrun Filipp (als vormalige Vorsitzende) und Herrn Prof. Dr. Gerhard Stemmler als früheren Mitgliedern der zentralen Ethikkommission. Herzlichen Dank auch an Prof. Dr. Andrea Abele-Brehm und Prof. Dr. Mario Gollwitzer, die beide unermüdlich frühere Versionen dieses Buches gelesen, kommentiert und ergänzt haben.

Viele anregende Diskussionen entstanden auch mit meinen Landauer Kolleginnen, Frau Prof. Dr. Tina In-Albon, Frau PD Dr. Gabriele Dlugosch und Frau Prof. Dr. Francesca Vidal. Dank gebührt außerdem Frau Irmela Kauertz und Frau Julia Koch für die akribische Durchsicht und Korrektur des Manuskripts. Nicht zuletzt ein Danke auch Frau Dipl.-Psych. Susanne Weidinger vom Hogrefe Verlag, die die Drucklegung begleitet hat und für Fragen und hilfreiche Hinweise stets zur Verfügung stand.

Berlin, im Frühjahr 2018

Prof. Dr. Annette Schröder

Zweite Vizepräsidentin der Deutschen Gesellschaft für Psychologie  
in der Vorstandsperiode 2014–2016 und 2016–2018

# Einleitung

Psychologische Forschung ist zu großen Teilen auf die Teilnahme von Menschen als „Untersuchungsobjekte“ angewiesen. In diesem Zusammenhang stellen sich damit immer auch Fragen zur ethischen Verantwortbarkeit und zu den rechtlichen Rahmenbedingungen, in denen Forschung stattfindet.

In den Anfängen handelte es sich bei den Ethikvoten in vielen Fällen um Projekte im Rahmen von Medizin und Gesundheitsforschung, bei denen es nicht zuletzt um den Schutz von Patientenrechten ging. Längst werden nun aber auch Projekte, die z. B. menschliche Verhaltensweisen im Rahmen einer psychologischen Studie untersuchen, einer ethischen Begutachtung unterzogen. Einer der Gründe hierfür ist der Tatsache geschuldet, dass sich die Reihung und damit möglicherweise die Bedeutung der Kriterien zur Beurteilung von Forschungsvorhaben im Laufe der letzten Dekaden verschoben haben. War es unter dem Eindruck der medizinischen Versuche an Holocaust-Opfern zunächst vorrangiges Ziel, *Schaden von den Personen abzuwenden*, mit denen man seine Studien durchführte, wurde es im Laufe der Jahre immer zentraler, die *Freiwilligkeit* der Studienteilnahme zu unterstreichen. Auch wenn auf den ersten Blick diese beiden Kriterien keinen großen Unterschied aufzuweisen scheinen, schließlich geht es in beiden Fällen um die Abwendung von Schaden, betont das Prinzip der Freiwilligkeit insbesondere die Handlungsoptionen der Untersuchungspersonen selbst. Die Freiheit der einzelnen Person gilt als das höchste Gut, weshalb unter ethischen Gesichtspunkten alles getan werden muss, diese Freiheit mit allen Mitteln zu stärken und Schranken einer Freiheitsausübung abzubauen. Diese Argumentation liegt auch dem heute üblichen Einholen einer *informierten Zustimmung* (engl.: *informed consent*) zugrunde, auf die im Weiteren noch einzugehen sein wird.

(Warum) braucht es überhaupt ethische Empfehlungen, noch dazu solche, die sich explizit auf den Umgang mit den Probandinnen und Probanden im Forschungsprozess beziehen? Dass jede individuell wie gesellschaftlich begründete Forderung nach wissenschaftlich gesichertem Wissen durch Forschung mit dem Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gegen Risiken und Belastungen in Übereinstimmung gebracht werden muss, dürfte eine Selbstverständlichkeit darstellen. Allen wissenschaftlich Tätigen sind allgemeine Grundsätze der Forschungsethik wie Urteilsunabhängigkeit, Transparenz, Allgemeingültigkeit oder Kompetenz

vertraut (Beauchamp, 2004). Die DGPs und der BDP haben zudem gemeinsam berufsethische Richtlinien herausgegeben, die nicht nur die Unbedenklichkeit wissenschaftlicher Fragestellungen und empirischer Herangehensweisen betreffen, sondern auch allgemeine Fragen der beruflichen Praxis von Psychologinnen und Psychologen behandeln (vgl. <http://www.dgps.de/index.php?id=85#c20018376>).

Untersuchungen, die die Menschenwürde verletzen oder mit potenziellen Gefahren für Leib, Leben und Wohlbefinden verbunden sind, sind zweifelsohne ethisch bedenklich. Nicht von ungefähr nahm die Entwicklung von ethischen Richtlinien und Normen seit Ende des Zweiten Weltkriegs ihren Ausgang bei der medizinischen Forschung. So ist beispielsweise der im Jahr 1947 formulierte Nürnberger Kodex (zit. n. Mielke & Mitscherlich, 1960) als Schlussfolgerung aus den nationalsozialistischen Medizinverbrechen in Konzentrationslagern noch heute Grundlage für ethische Entscheidungsfindungen im Bereich der Medizin, ebenso wie die im Jahr 1964 vom Weltärztebund entwickelte Deklaration von Helsinki, die bis heute, zuletzt 2013, mehrfach überarbeitet und ergänzt wurde (WMA, 2013).

Doch auch in der psychologischen Forschung gab es in der Vergangenheit Studien, die unter heutigen Gesichtspunkten als ethisch bedenklich einzustufen sind. Insbesondere drei klassische Studien sind hier zu nennen:

## Das Little Albert-Experiment

Diese Studie wurde von Watson und Rayner (1920) durchgeführt und sollte zeigen, dass emotionale Reaktionen konditionierbar und entgegen damaliger psychoanalytischer Auffassung nicht angeboren sind. Dazu wurde der als Albert B. bezeichnete Säugling (in der Originalstudie *little Albert*), zu Beginn des Experiments 9 Monate alt, in einer Vorstudie zunächst darauf untersucht, ob er Furcht vor lebenden Tieren zeigt. Dies war nicht der Fall, Albert zeigte sich stattdessen bei allen ihm dargebotenen Tieren stets neugierig. Eine verstärkte Furchtreaktion (engl.: *fear response*) war bei ihm allerdings zu beobachten, wenn man hinter ihm mit einem Hammer auf eine dicke Eisenstange schlug.

Der eigentliche Versuch einer klassischen Konditionierung beginnt, als Albert 11 Monate und 3 Tage alt ist: Zusammen mit der dargebotenen weißen Ratte wird auf die Eisenstange geschlagen. Diese kombinierte Reizdarbietung wird mehrere Male wiederholt, bis Albert alleine beim Anblick der Ratte vor ihr zurückweicht und schreit. Im nächsten Schritt wird überprüft, ob es zu einer Generalisierung der Konditionierung auf andere Objekte gekommen ist. Dazu werden ein Kaninchen, ein Hund und verschiedene fellähnliche Objekte dargeboten.

Bei der letzten Untersuchung vier Wochen später wird die Dauerhaftigkeit der konditionierten Reaktionen geprüft. Albert zeigt zwar bei der Ratte und allen generalisierten Reizen Furcht, aber auch Annäherungsreaktionen.

Damit endet das Experiment. Eine Re-Konditionierung kann nicht mehr stattfinden, weil die Mutter mit Albert kurz darauf in eine andere Stadt zieht.

Es ist offensichtlich, dass heutzutage keine Ethikkommission diese Studie für ethisch unbedenklich halten würde: Schon wegen des geringen Alters des kleinen Albert würde von einer besonderen Schutzbedürftigkeit ausgegangen und deshalb ein Veto eingelegt werden. Auch die Tatsache, dass er zu Forschungszwecken aversiven Reizen ausgesetzt wird, um bei ihm eine Furchtreaktion auszulösen, und dass diese dann auch auf andere Objekte generalisiert und über einen längeren Zeitraum aufrechterhalten wird, würde den Einspruch einer Ethikkommission hervorrufen. Eine nachträgliche Extinktion oder Re-Konditionierung der gelernten Furchtreaktion wird nicht durchgeführt; ebenso werden keine Angaben dazu gemacht, wie das Einverständnis in die Teilnahme bei der Mutter erzielt wurde, d. h. die heute unabdingbar notwendige Information der teilnehmenden Person, oder wie in diesem Fall, der erziehungsberechtigten Mutter, über Ziel und Ablauf der Untersuchung sowie deren ausdrückliche Zustimmung sind nicht durchgeführt worden. Und schließlich würde aufgrund der zahlreichen methodischen Schwächen der Studie eine Nutzen-Risiko-Abwägung (die innerhalb definierter Grenzen den Wert des wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritts mit dem potenziellen Schaden der teilnehmenden Person in Relation setzt) negativ ausfallen.

## Das Milgram-Experiment

Auch das Experiment von Stanley Milgram, das 1961 an der Yale University durchgeführt wurde (Milgram, 1963; die folgenden Angaben beziehen sich auf die Originalstudie, die später in unzähligen Varianten und Replikationsstudien wiederholt wurde) und in dem er Gehorsam gegenüber Autoritäten untersuchte, gehört zu den oft zitierten Studien, die aus heutiger Sicht ethisch bedenklich sind. Er schuf für seine Untersuchung eine Situation, in der die ausschließlich männlichen Teilnehmenden als „Lehrer“ in einem angeblichen Lern- und Gedächtnisexperiment einen „Schüler“ (tatsächlich ein Mitarbeiter des Versuchsleiters) für Fehler mit schmerzhaften Schocks zu bestrafen hatte. Die Anweisung lautete, die ersten Fehler mit leichten Schocks (15 bis 60 Volt), weitere mit mäßigen (75 bis 120 Volt), starken (135 bis 180 Volt), sehr starken (195 bis 240 Volt), heftigen (255 bis 300 Volt) und extremen Schocks (315 bis 360) zu ahnden, bis als vorletzte Stufe ein Hebel zu betätigen war, der die Kennzeichnung „Gefahr“ (375 bis 420 Volt) besaß. Die letzte Kategorie trug nur noch die Bezeichnung XXX (435 bis 450 Volt). Der angebliche „Schüler“ erhielt genaue Anweisungen, zunächst Schmerzen vorzu-

täuschen, dann heftig an die Wand zu klopfen und schließlich keinerlei Äußerungen mehr von sich zu geben. Die eigentliche Untersuchungsperson, der „Lehrer“, wurde, falls sie sich in diesem Moment weigerte, weitere Strafen zu verabreichen, vom Versuchsleiter mehrmals hintereinander ermahnt, das Experiment nicht in Frage zu stellen und gemäß den Anweisungen fortzufahren. Das Resultat ist bekannt: Von den insgesamt 40 Teilnehmern des Experiments weigerte sich keiner, einen Schock von weniger als 300 Volt zu verabreichen und immerhin 26 Teilnehmer erteilten dem „Schüler“ die Höchststrafe von 450 Volt.

Neben der Täuschung der Teilnehmenden über den wahren Studiengegenstand ist insbesondere die Tatsache, dass für die Durchführung der Studie die Auslösung starker negativer Gefühle – und sogar andauernde psychische Schäden der Teilnehmenden – billigend in Kauf genommen wurden, ethisch problematisch.

Das Milgram-Experiment hat schon früh eine Diskussion über den Sinn und Zweck von Täuschung ausgelöst: Ist der potenziell zugefügte Schaden, der bei den teilnehmenden Personen der Studie auftreten kann, durch den Erkenntnisfortschritt gerechtfertigt? Schließlich hatten alle eine Einwilligungserklärung abgegeben. Jedoch hatten sie nicht in die wahrheitsgemäßen Bedingungen des Experiments eingewilligt und somit keine Möglichkeit, sich selbstbestimmt zu entscheiden, wieviel Unannehmlichkeiten sie auf sich zu nehmen bereit wären.

Perry (2012) interviewte Personen, die als „Lehrer“ oder Experimentalleiter an den Studien von Milgram teilgenommen hatten, und teilweise Jahre später noch unter dem Einfluss dieses Experiments litten. Es zeigte sich, dass es wichtig gewesen wäre, genauere Nachbesprechungen durchzuführen und es in bestimmten Fällen sogar angezeigt sein kann, Teilnehmende einer Studie über einen längeren Zeitraum nach Abschluss eines Experiments zu begleiten. Die ethische Verantwortung der Studienleitung endet nicht mit dem Zeitpunkt, an dem die Probandin oder der Proband schriftlich sein Einverständnis in die Teilnahme an der Studie gegeben hat, sie kann auch weit über das Ende der Studie hinausreichen.

Trotzdem ist Täuschung für manche Experimente in der Psychologie nach wie vor von großer Bedeutung und macht einen Erkenntnisfortschritt oft erst möglich. Hätte man beispielsweise die Teilnehmer der Milgram-Studien vorher über den wahren Zweck des Experiments, die Untersuchung von „Gehorsam“, informiert, wären die Ergebnisse vermutlich anders ausgefallen (vgl. Cave & Holm, 2003). Die Abwägung, ob der Nutzen des so durchgeführten Experiments die mit der Täuschung einhergehenden Nachteile rechtfertigt, muss deshalb bereits bei der Studienplanung gut überlegt und gegenüber der Ethikkommission auch eingehend begründet werden (siehe auch Kapitel 1.3).

## Das Stanford Prison-Experiment

Ein ethisch ähnlich problematisches Experiment wie gerade beschrieben führten 1971 der amerikanische Psychologie Philip Zimbardo und seine Kollegen durch (Zimbardo, Maslach & Haney, 2009). Ziel des sogenannten Stanford Prison-Experiments war es, die „Mächtigkeit“ einer „totalen“ Situation zu studieren. Dazu wurden männliche Studenten über eine Anzeige in der Tageszeitung rekrutiert, die über einen begrenzten Zeitraum in den zu einem Gefängnis nachgebauten Kellerräumen der kalifornischen Stanford-Universität entweder die Rolle von Gefangenen oder von Aufsehern zu spielen hatten.

Jeder dieser Probanden sollte als Aufwandsentschädigung 15 Dollar pro Tag erhalten. Zudem mussten sie Einwilligungserklärungen unterschreiben, in denen sie für die Zeit des Experimentes auf bestimmte Grundrechte, wie z. B. „Freiheit“ oder „körperliche Unversehrtheit“, verzichteten.

Die Testpersonen wurden per Zufall in Gefangene und Aufseher aufgeteilt. Über den Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns wurden die Teilnehmer im Unklaren gelassen. Die Studenten, die als die Gefangenen ausgelost worden waren, wurden nach einigen Tagen wegen angeblichen Raubes von echten Polizisten verhaftet und zur Polizeiwache gebracht. Von dort wurden sie anschließend mit verbundenen Augen zum Stanford-Institut weitertransportiert, wo sie in speziell hergerichtete Zellen gesperrt wurden. Vorher wurden sie ausgezogen und in gleichförmige Kittel gesteckt. Statt einer Kahlschur mussten sie einen Nylonstrumpf auf dem Kopf tragen. Die Aufseher erhielten zur Erhöhung ihrer Anonymität eine Sonnenbrille, außerdem wurden sie mit einem Schlagstock, Trillerpfeife, Handschellen und Zellschlüsseln ausgestattet. Ihr Auftrag lautete, für Ordnung zu sorgen, wobei die Wahl der Mittel weitgehend freigestellt war, jegliche Anwendung von Gewalt war jedoch untersagt. Die kompletten Örtlichkeiten wurden, ohne dass die Teilnehmer davon wussten, per Video aufgezeichnet und abgehört.

Innerhalb weniger Tage eskalierte das Experiment; zahlreiche Gefangene zeigten intensive Stressreaktionen, während die Aufseher zu immer systematischeren Demütigungen der Gefangenen übergingen. Man entschloss sich deshalb, das Experiment, das eigentlich für die Dauer von 14 Tagen geplant war, bereits nach sechs Tagen abzubrechen.

Das Experiment wurde in der wissenschaftlichen Öffentlichkeit kontrovers diskutiert. Einerseits wurde argumentiert, dass die ethische Unbedenklichkeit durch das positive Votum einer Ethikkommission (die allerdings nach ganz anderen Maßgaben gearbeitet hat als dies heute verlangt wird) gegeben sei. Es habe sich auch nicht um Täuschung und Irreführung der Teilnehmer im herkömmlichen Sinn gehandelt. Schließlich seien die Teilnehmer im Vorfeld ja auch über die Einschränkung ihrer Rechte als Gefangene aufgeklärt worden. Andererseits gab es zahlreiche kritische Kommentare insbesondere zur Eskalation des Experiments; der

Ausbruch von Gewalt sei vorhersehbar, ja sogar geplant gewesen. Auch wurde moniert, dass die Teilnehmer die Reichweite ihrer Einwilligungserklärung – und die damit möglicherweise einhergehenden Schäden – gar nicht hätten überschauen können und auch keine Möglichkeiten gehabt hätten, das Experiment aus eigenen Stücken abzubrechen. Insbesondere die Verletzung der freiwilligen informierten Zustimmung, die Verletzung der Würde der Teilnehmer und damit die Kosten, die diese zu tragen hatten, stünden deshalb in keinem Verhältnis zum wissenschaftlichen Nutzen.

Auf der anderen Seite hat gerade das Stanford Prison-Experiment – ähnlich wie die Milgram-Studien – zu einer intensiven Diskussion über totalitäre Strukturen, über die Bedeutung von „Rollen“ für individuelles Verhalten und generell über die „Macht der Situation“ geführt, die das Verständnis über (un-)soziales Verhalten enorm bereichert hat, sowohl was das wissenschaftliche Verständnis der sozialen Grundlagen von Verhalten, als auch was anwendungsbezogene Fragestellungen (z.B. Gehorsamsbereitschaft in totalitären Strukturen) angeht.

Ethikkommissionen stehen vor der schwierigen Aufgabe, Kosten und Nutzen solcher ethisch bedenklichen Experimente sorgfältig abzuwägen und im Falle eines positiven Votums ggf. auch die Nachbetreuung der Studienteilnehmenden anzumahnen.

Zusammenfassend machen gerade die unter ethischen Gesichtspunkten negativ zu bewertenden Experimente deutlich, wie notwendig es auch heute noch ist, sich ethische Grundprinzipien zu vergegenwärtigen. In der folgenden Darstellung der wesentlichen Prinzipien wird versucht, die auftauchenden ethischen Fragen anhand von fiktiven Beispielen zu beleuchten. Dies führt zwar an einigen Stellen zu Wiederholungen, soll aber der Präzisierung und Anschaulichkeit dienen.

# **Teil I:**

## **Ethische Grundprinzipien**

## Überblick

Im folgenden Teil wird erläutert,

- welche ethischen Richtlinien im Rahmen der Forschung einzuhalten sind,
- warum diese wesentlich sind und
- was sie in der Umsetzung im Rahmen einer Studie bedeuten.

Ethisch verantwortliche Forschung zeichnet sich durch einen respektvollen Umgang mit Menschen aus, die sich für die Forschung in den Dienst der Wissenschaft stellen.

Das Beispiel des „Stanford Prison“-Experiments verdeutlicht: Auch wenn die Beurteilung eines Forschungsvorhabens hinsichtlich seiner ethischen Verantwortbarkeit durch eine Ethikkommission vorgenommen wird, liegt die Verantwortung für einen ethisch vertretbaren Ablauf und für einen angemessenen Schutz vor möglichen Schäden durch die Untersuchung in letzter Instanz immer bei den durchführenden Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern. Ein positives Votum der Ethikkommission entbindet nicht von der Verantwortung, jederzeit selbst für die Einhaltung der entsprechenden ethischen Regelungen einzutreten.

Wie eingangs erwähnt, ist der Umgang mit ethischen Fragen in der Psychologie weniger elaboriert als in der medizinischen Forschung. Es verwundert daher nicht, dass zahlreiche ethische Prinzipien und Richtlinien ihren Ausgang bei der Medizin nehmen. Selbst der Belmont-Report von 1976 (National Commission for the Protection of Human Subjects of Biomedical and Behavioral Research, 1979), der seine Satzungen auf die Verhaltensforschung ausgeweitet hat, lässt einen deutlichen Fokus auf medizinische Aspekte erkennen. Trotz ihrer medizinischen Orientierung sind aber Richtlinien wie der Belmont-Report oder auch die im Jahr 1964 vom Weltärztebund entwickelte Deklaration von Helsinki (WMA, 2013) für die Psychologie von weitreichender Bedeutung, legten sie doch den Grundstein für die Formulierung eigener, spezifisch psychologischer Standards.

Die ersten psychologisch-ethischen Richtlinien wurden 1952 von der American Psychological Association (APA) vorgestellt. Sie liegen heute als *Ethics Code of Conduct* in einer mehrmals, zuletzt 2016, revidierten bzw. ergänzten Version vor (American Psychological Association, 2017) und umfassen fünf Prinzipien, die nicht ausschließlich den Umgang mit Teilnehmenden im Rahmen von Forschungsprojekten, sondern ethisches Handeln in den verschiedenen Phasen des Forschungsprozesses thematisieren:

- Fürsorge und Nichtschädigung (engl.: *beneficence and nonmaleficence*),
- Redlichkeit und Verantwortlichkeit (engl.: *fidelity and responsibility*),
- Integrität (engl.: *integrity*),
- Gerechtigkeit (engl.: *justice*),

- Respekt gegenüber persönlichen Rechten und der Würde der Person (engl.: *respect for people's right and dignity*).

Darüber hinaus enthält der Kodex zehn spezifische Standards, z.B. zu einzelnen Tätigkeitsfeldern von Psychologinnen und Psychologen oder zu Forschung und Publikationen (siehe für weitere Details APA, 2002, 2017 sowie <http://www.apa.org/ethics/code/principles.pdf>). Die erstmals im Jahr 1998 von der DGPs gemeinsam mit dem BDP veröffentlichten berufsethischen Richtlinien, die zuletzt 2016 aktualisiert wurden, lehnen sich an die Richtlinien der APA an (vgl. <http://www.dgps.de/index.php?id=85>).

Voran zu schicken ist, dass das ethische Handeln in der Forschung oft verkürzt mit dem Einholen einer sogenannten *informierten Zustimmung* (engl.: *informed consent*) der teilnehmenden Personen gleichgesetzt wird: Personen, die für die Durchführung einer Studie rekrutiert werden und die bereit sind, teilzunehmen, wird das Ziel der Studie mehr oder weniger ausführlich erläutert und sie werden gebeten, ihre Teilnahmebereitschaft schriftlich zu bestätigen. Ausgeblendet wird bei dieser Sichtweise aber, dass dieses Einholen einer Unterschrift keineswegs ein simpler formaler Akt ist, sondern viel mehr umfasst. Zu bedenken und zu planen ist z.B. die Verhinderung bzw. Beseitigung unerwarteter negativer Konsequenzen der Teilnahme, der verantwortliche Umgang mit den erhobenen Daten einer Person oder auch die Notwendigkeit einer Aufklärung nach Abschluss der Datenerhebung. Selbst das Einholen der Zustimmung zur Teilnahme an einer Studie ist kein ritualisiertes Abarbeiten technischer Voraussetzungen. Im Idealfall ist nämlich ein *Prozess* des Erklärens und Nachfragens unterstellt, der Personen in die Lage versetzt, aus freien Stücken zuzustimmen. Dies setzt voraus, dass sie die Fähigkeit besitzen, Entscheidungen für sich zu treffen. Außerdem müssen sie die Informationen zu Zielsetzung und Ablauf der geplanten Studie verstehen und abwägen können, was eine Teilnahme für sie bedeutet. Vor diesem Hintergrund geben sie dann ihr Einverständnis in die Teilnahme an der Studie (siehe auch Beauchamp & Childress, 2001).

Die folgende Darstellung nimmt deshalb auf die vier Prinzipien

- Respekt vor der Selbstbestimmung (engl.: *respect for autonomy*),
- Nichtschädigung (engl.: *nonmaleficence*),
- Fürsorge (engl.: *beneficence*) und
- Gerechtigkeit (engl.: *justice*)

als Grundlinien ethischen Handelns Bezug, über die nach Beauchamp und Childress (2008) weitgehend Konsens besteht, und die in einem Forschungsvorhaben berücksichtigt werden sollten (vgl. auch Weiberg & Schmidt, 2011).

Wie sich zeigen wird, mündet die Befolgung dieser vier Prinzipien nicht automatisch in einen ethisch unbedenklichen Umgang mit Forschungsteilnehmerinnen und -teilnehmern. Auch eine Garantie, dass ein ethisches Votum über eine ge-

plante Studie damit immer gleich ausfallen wird, kann daraus nicht abgeleitet werden. Die zu behandelnden Prinzipien stellen Wegweiser dar, den Weg zum Ziel einer ethisch verantwortbaren Studie müssen die am Forschungsprozess Beteiligten finden.

# 1 Das Prinzip des Respekts vor der Selbstbestimmung

Das Prinzip des Respekts vor der Selbstbestimmung unterstreicht die strikte Beachtung der Freiwilligkeit der Teilnahme an einer wissenschaftlichen Untersuchung in allen Phasen und allen Teilen. Es tangiert die Rekrutierung potenzieller Teilnehmenden ebenso wie deren Information über Zweck, Inhalt und Ablauf der geplanten Studie und mündet schließlich in eine „auf Information beruhende Einwilligungserklärung“ (andere Formulierungen hierfür sind „informierte Zustimmung“ oder „auf Aufklärung basierende Einwilligung“).

## 1.1 Die Freiwilligkeit der Studienteilnahme

Mit der *Sicherstellung der Freiwilligkeit* soll es den Teilnehmenden einer Studie möglich sein, ohne Zwang eine autonome Entscheidung zu treffen, an einer Studie teilzunehmen oder nicht teilzunehmen. Die Einhaltung dieses Prinzips hat für die Forschungsplanung wie auch für die Forschungsdurchführung weitreichende Implikationen.

Dies beginnt bereits bei der Rekrutierung von Untersuchungspersonen für eine Untersuchung: Jede Maßnahme zu deren Gewinnung ist demnach so zu gestalten, dass eine freie, unbeeinflusste Abwägung, teilzunehmen oder nicht teilzunehmen, getroffen werden kann.

Im folgenden fiktiven Beispiel wird dies verdeutlicht:

### Fiktives Beispiel

In einer Studie soll untersucht werden, ob bei Stress Träume mit negativen Gefühlen häufiger auftreten und ob diese Träume gefühlsintensiver sind. Dazu muss, zusätzlich zu einer Reihe von Fragebögen, über 14 Tage ein Traumtagebuch ausgefüllt werden. Die Forscherin ist Professorin an einer großen Universität und behandelt in ihrer Vorlesung gerade das Thema Träume. Sie überlegt, ob sie die Studierenden ihrer Vorlesung bitten könnte, an dieser Untersuchung teilzunehmen und rechnet damit, dass sie auf diese Weise schnell eine aussagekräftige Stichprobengröße erzielen kann.

Diese Art der Rekrutierung wäre ethisch bedenklich, da nicht auszuschließen ist, dass die Studierenden nur deshalb an der Untersuchung teilnehmen, weil sie an der Vorlesung teilnehmen und ihre Professorin nicht enttäuschen wollen oder befürchten, später in Prüfungen bei ihr möglicherweise Nachteile zu erfahren.

Nun mag man einwenden, dass ja problemlos volle Anonymität der Datenerhebung und -auswertung zugesichert werden könne. Dies müsste dann aber mit entsprechenden Vorkehrungen (z. B. in Bezug auf die Ausgabe von Fragebögen durch andere Personen in Abwesenheit der Professorin) geregelt sein und den potenziell teilnehmenden Personen auch so dargelegt werden.

### **Fiktives Beispiel (Forts.)**

Die Professorin entschließt sich, die Rekrutierung über Flyer und Aushänge auf dem Uni-Campus durchzuführen. Sie weist im Werbetext darauf hin, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für ihr Traumtagebuch über 14 Tage und die ausgefüllten Fragebögen eine Entschädigung bekommen werden: 10 € oder 2 Versuchspersonenstunden. Die Entscheidung darüber überlässt sie den Einzelnen.

Hier ist zwar die freiwillige Teilnahme gegeben; problematisch unter ethischen Gesichtspunkten könnten aber andere Punkte sein, und zwar:

1. Ist die Höhe der Entschädigung angemessen (im Verhältnis zum Aufwand)? Dies ist eine Frage, die auch nochmals bei der Sorge um das Wohl der Probanden eine Rolle spielen kann (siehe Kapitel 3). An dieser Stelle ist sie im Kontext der Überlegung zu sehen, eine faire Kompensation für die Bemühungen der Untersuchungsteilnehmerinnen und Untersuchungsteilnehmer zu planen und so zu wählen, dass eine freiwillige Teilnahme so weit wie möglich sichergestellt wird (APA, 2002; Scott-Jones, 2000).
2. Soll überhaupt eine finanzielle Kompensation für die Teilnahme an einer Studie angeboten werden? Vor dem Hintergrund eines fairen Ausgleichs von (zeitlichem) Aufwand und (wissenschaftlichem) Nutzen mag das einleuchten und übliche Praxis darstellen. Andererseits melden Schulbehörden und Kultusministerien regelmäßig Bedenken gegenüber jeglichen Vergütungen von teilnehmenden Schülerinnen und Schülern an. In diesen Fällen sollten deshalb besser Kompensationen z. B. in Form von Freizeitaktionen für die gesamte Schulklasse oder die Schule angeboten werden.
3. Ist die Höhe der Entschädigungen möglicherweise für jemanden so wichtig, dass sie oder er sich nur deshalb entschließt, an der Untersuchung teilzunehmen? Im vorliegenden Beispiel ist dies vielleicht eine weit hergeholte Überlegung, im Grundsatz sollte aber der Einfluss eines durch die Teilnehmerentschädigung gesetzten Teilnahmeanreizes immer bereits bei der Studienplanung überlegt werden. Dies ist in besonderem Maß bei spezifischen Untersuchungs-

gruppen zu berücksichtigen. So können kleine Vergünstigungen z. B. für soziale Randgruppen einen hohen Anreiz darstellen.

4. Schließlich ist auch die Art der Entschädigung zu überlegen, insbesondere dann, wenn Kinder oder Jugendliche teilnehmen. Hier sind altersangemessene Geschenke oder Gutscheine den Bargeldentschädigungen vorzuziehen. Nicht zuletzt lässt sich so ausschließen, dass Eltern für die Teilnahme ihrer Kinder eine finanzielle Entschädigung erhalten.

#### Festzuhalten ist:

Finanzielle Entschädigungen für die Teilnahme an Studien sind nicht *per se* ethisch problematisch. Ethisch problematisch wird eine Kompensation in Fällen, in denen diese (finanziell oder anderweitig) eine Höhe annimmt, in der die Studienteilnehmenden (a) gegen Geld Risiken eingehen, die sie ohne die Zahlung nicht eingegangen wären oder in der (b) der Charakter der Freiwilligkeit der Einwilligung durch den Anreiz in Mitleidenschaft gezogen und damit die Gültigkeit der Einwilligungserklärung negiert wird.

Darüber hinaus können Entschädigungen dazu führen, dass Studienteilnehmende im Wesentlichen aus Bevölkerungsschichten mit geringerem sozioökonomischen Status rekrutiert werden, was zum einen sowohl dem Prinzip der fairen Probandenauswahl widersprechen als auch die Validität der Studien durch verzerrte Rekrutierung beeinträchtigen kann.

Zusätzlich zu den Überlegungen, inwieweit eine Entschädigung der Teilnahme das ethisch geforderte *Autonomieprinzip* verletzen könnte, ergeben sich noch zwei weitere mögliche Problembereiche, die an dieser Stelle zunächst nur angemerkt werden:

- Dies ist zum einen die *Frage des Datenschutzes* (siehe auch Kapitel 2.4). Eine Auszahlung eines Geldbetrages muss in der Regel schriftlich quittiert werden, der Erhalt von Versuchspersonenstunden erfolgt in den meisten Fällen anhand von Unterschriften auf spezifischen Formularen. Hier ist darauf zu achten, dass diese Quittungslisten getrennt von den erhobenen Daten aufbewahrt werden und keine Zuordnung der Daten zu den Informationen auf der Quittungsliste möglich sein darf.
- Zum zweiten lässt sich das *Prinzip der Gerechtigkeit* (siehe auch Kapitel 4) diskutieren: Haben alle potenziellen Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Untersuchung dieselbe Chance, in den Genuss einer Entschädigung zu gelangen, sind also Vorteile und Nachteile einer Teilnahme auf alle Bewerberinnen und Bewerber gleich verteilt? Oder bekommt eine Gruppe (hier vielleicht die Studierenden) „nur“ eine Studienleistung quittiert, während die andere Gruppe finanziell entlohnt wird? Ist die Art der Honorierung bereits vor Beginn der Untersuchung allen Beteiligten klar und kann sie von ihnen frei gewählt werden,